

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
Titelseite	Betrieb, Fahrplan, Vertrieb und Kapazitätsmanagement Südost sowie Anlagen- und Instandhaltungsmanagement	Fahrweg	Im gesamten Dokument
	Gültig ab 14.12.2025	Gültig ab <u>13.12.2026</u>	
OE-Bezeichnungen		Im gesamten Dokument angepasst	
Inhaltsverzeichnis			Teilweise geänderte Überschriften
Nachweis der Aktualisierungen		<u>Neue OE-Bezeichnungen // Zmiana organizacyjna w DB</u>	
		<u>Digitaler Befehl // rozkaz cyfrowy</u>	
3.2.4 Baufahrplan		Eine netzausgelöste Neukonstruktion von Trassen durch die DB InfraGO AG kann nur erfolgen, wenn der auslösende Anlass im Netz der DB InfraGO AG liegt. Liegt der Anlass (z. B. eine Baumaßnahme) im Nachbarland, können entsprechende Änderungen nicht als netzausgelöste Änderung durch die DB InfraGO AG bearbeitet werden. Die erforderliche Änderungsbestellung ist in diesen Fällen durch das trassenbestellende EVU neu auszulösen.	Neuer Textbaustein eingefügt, Vorgabe Zentrale Benötigt ein grenzüberschreitender Zug aufgrund von Bauarbeiten oder anderen Einschränkungen bei einem anderen Infrastrukturbetreiber einen geänderten Fahrplan, muss die Neubearbeitung des Trassenanteils im Netz der DB InfraGO AG durch das EVU veranlasst werden.
3.3 Außergewöhnliche Sendungen 3.3.1 Allgemeine betriebliche Bestimmungen 1.	Der Transport erfolgt auf der Grundlage der IRS 50502 der UIC , sowie der nationalen Gesetze und Richtlinien.	Der Transport erfolgt auf der Grundlage der IRS 50502, sowie der nationalen Gesetze und Richtlinien.	der UIC gestrichen

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
5.1.3 Beschreibung der Bahnanlagen und Einrichtungen der Streckenabschnitte der Erleichterten Durchgangsverkehre (9)	Das Einfahrvorsignal ToB des Bahnhofes Krzewina Zgorzelecka befindet sich auf deutscher Infrastruktur am km 21,124 (was der Kilometrierung der PKP PLK S.A. von 0,855 entspricht).	Das Einfahrvorsignal ToB des Bahnhofes Krzewina Zgorzelecka befindet sich auf deutscher Infrastruktur bei km 21,170 der Strecke 6589.	Kilometerangabe korrigiert und präzisiert.

7. Regeln für den Betrieb 7.1 Örtliche Regelungen zu den Betriebs- und Signalrichtlinien der DB InfraGO AG und der PKP PLK S.A. sowie zu weiteren Richtlinien und internationalen Abkommen			Hinweise auf Ril der DB InfraGO AG aktualisiert
Nr. 8 Fahrzeug an der Spitze steht über das Signal hinaus	Die Fahrdienstleiter erteilen dafür den zweisprachigen Befehl 1.		Text gestrichen
Nr. 11 Befehle übermitteln		Auf dem deutschen Teil der Grenzbetriebsstrecke gilt abweichend von Ril 408.0412, dass Befehle stets gemäß 408.0411 diktiert oder ausgehändigt werden. Abweichend gilt für den Bahnhof Hagenwerder und den Bahnhof Zittau das jene Triebfahrzeugführer, die über die Grenzstrecke hinaus auf der Infrastruktur der DB InfraGO AG eingesetzt werden und hierüber im Umgang mit dem digitalen Befehl gemäß 408.0412 geschult sind, auch digitale Befehle empfangen dürfen, wenn sie dies mit dem Fdl vereinbaren und der Grund für die Befehlserteilung im Bereich der Betriebsführung der DB InfraGO AG liegt.	Text ergänzt, Ausfertigung digitaler Befehle durch Fdl Hagenwerder bzw. Görlitz

9.3 Inkraftsetzung	Die Aktualisierung Nr. 4 der „Örtlichen Vereinbarung für den Erleichterten Durchgangsverkehr zwischen der DB InfraGO AG Betrieb, Fahrplan, Vertrieb und Kapazitätsmanagement sowie Anlagen- und Instandhaltungsmanagement der Region Südost und der PKP Polskie Linie Kolejowe S.A. (PKP PLK S.A.), Zakład Linii Kolejowych in Wałbrzych (Infrastrukturbetrieb der Eisenbahn in Wałbrzych) für die Streckenabschnitte zwischen Hagenwerder – Krzewina Zgorzelecka – Zittau“ tritt am 14.12.2025 in Kraft.	Die Aktualisierung Nr. 2 der „Örtlichen Vereinbarung für den Erleichterten Durchgangsverkehr zwischen der DB InfraGO AG Fahrweg Südost und der PKP Polskie Linie Kolejowe S.A. (PKP PLK S.A.), Zakład Linii Kolejowych in Wałbrzych (Infrastrukturbetrieb der Eisenbahn in Wałbrzych) für die Streckenabschnitte zwischen Hagenwerder – Krzewina Zgorzelecka – Zittau“ tritt am 13.12.2026 in Kraft.	Text angepasst und Unterzeichner
	Die Regeln der allgemeinen Grenzvereinbarung vom 14.12.2008 werden auf der in der vorliegenden ÖVED aufgeführten Streckenabschnitten des Erleichterten Durchgangsverkehrs nicht angewendet.		Text gestrichen